

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 3-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0544/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Wahlausschuss	22.01.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Beschlussvorschlag:

Die Einteilung der kommunalen Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 wird in der beiliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt nach § 3 Absatz 2 KWahlG für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 100.000, aber nicht über 250.000, 58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken. Die Stadt Bergisch Gladbach hat mit Satzung vom 28.04.2008 die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates auf 52 Vertreterinnen und Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken zu wählen, reduziert.

Zur Abgrenzung der Wahlbezirke führt § 4 KWahlG weiter aus: Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig. Diese Regelung ist laut Gesetzgeber aber äußerst restriktiv zu handhaben:

Für eine Überschreitung der Grenze um mehr als 15 vom Hundert zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssen laut Verfassungsgerichtshof NRW verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Als solche führt er beispielhaft die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerberinnen bzw. -bewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips (nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft) sowie die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen im ländlichen Bereich an, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen (VerfGH NRW, Urteil vom 20.12.2019 – VerfGH 35/19) In der wahlrechtlichen Kommentierung zum Bundeswahlgesetz sind darüber hinaus die Wahrung regionaler Besonderheiten, der längerfristige Trend der Bevölkerungsentwicklung und – mit Einschränkungen – die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung anerkannt (Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, § 3 Rn. 21, 29, 30).

Eine pauschalierende Anwendung höherer Toleranzklauseln – § 4 Absatz 2 Satz 3 bisheriger Fassung enthält ausschließlich eine Abweichungsobergrenze von 25 v. H. – zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung dürfte nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit für Bewerberinnen und Bewerber, Parteien sowie Wählervereinigungen verstoßen: Die Verwaltungsvereinfachung stelle keinen durch die Verfassung legitimierten Grund dar, der sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne (vgl. o.g. Urteil, ebenso die Gesetzesbegründung Landtags-Drucksache MMD-18/7788 vom 17.01.2024). Um die Durchführung der Kommunalwahl möglichst unangreifbar abzuwickeln, sollte die 15%-Grenze möglichst eingehalten werden.

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden. In Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2025 wurden die Wahlbezirke für die Europawahl im Jahr 2024 bereits auf Ebene der Stimmbezirke so festgelegt, dass die Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes eingehalten werden.

Die zu berücksichtigenden Schwellenwerte zum Stichtag 30.04.2024 lauten wie folgt:

Kommunalwahlbezirke	15%	Kreiswahlbezirke
2.903	Minimum	3.928
3.416	Durchschnitt	8.523
7.745	Maximum	9.801

Auf Basis dieser Daten wird die Einteilung des Wahlgebiets wie folgt vorgeschlagen:

A. Einteilung der Kommunalwahlbezirke:

Kommunalwahlbezirk 1	Schildgen
Kommunalwahlbezirk 2	Katterbach-West
Kommunalwahlbezirk 3	Katterbach-Ost/Paffrath-West
Kommunalwahlbezirk 4	Paffrath Nord/Nußbaum
Kommunalwahlbezirk 5	Paffrath-Süd
Kommunalwahlbezirk 6	Hand-West
Kommunalwahlbezirk 7	Hand-Ost
Kommunalwahlbezirk 8	Hebborn
Kommunalwahlbezirk 9	Stadtmitte-Ost/Romaney-West/Hebborn-Nord
Kommunalwahlbezirk 10	Sand
Kommunalwahlbezirk 11	Stadtmitte-West
Kommunalwahlbezirk 12	Heidkamp-Nord/Heidkamp-Ost
Kommunalwahlbezirk 13	Gronau-Ost/Heidkamp-West
Kommunalwahlbezirk 14	Gronau-West
Kommunalwahlbezirk 15	Refrath-Nord
Kommunalwahlbezirk 16	Refrath-West
Kommunalwahlbezirk 17	Refrath-Lustheide
Kommunalwahlbezirk 18	Refrath-Mitte/Kippekausen
Kommunalwahlbezirk 19	Refrath-Frankenforst
Kommunalwahlbezirk 20	Bensberg-Süd/Kaule
Kommunalwahlbezirk 21	Lückerath/Heidkamp-Süd
Kommunalwahlbezirk 22	Bensberg-Mitte
Kommunalwahlbezirk 23	Moitzfeld
Kommunalwahlbezirk 24	Bensberg-Süd/Bockenbergr
Kommunalwahlbezirk 25	Bärbroich/Ehrenfeld/Herkenrath-Ost
Kommunalwahlbezirk 26	Romaney-Ost/Herkenrath/Herrenstrunden

B. Vorschlag an den Kreiswahlausschuss zur Zuordnung der Kommunalwahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 1:	Kommunalwahlbezirke 1, 2, 3
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 2:	Kommunalwahlbezirke 4, 5, 6
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 3:	Kommunalwahlbezirke 7, 8, 11
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 4:	Kommunalwahlbezirke 9, 10
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 5:	Kommunalwahlbezirke 12, 13, 14
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 6:	Kommunalwahlbezirke 15, 18
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 7:	Kommunalwahlbezirke 16, 17
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 8:	Kommunalwahlbezirke 19, 20
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 9:	Kommunalwahlbezirke 21, 22, 24
Kreiswahlbezirk Bergisch Gladbach 10:	Kommunalwahlbezirke 23, 25, 26